

Zweite Ordnung

zur Änderung der Masterprüfungsordnung

für den Masterstudiengang Entsorgungswesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule

vom 29.11.2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 271), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entsorgungsingenieurwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 24.03.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2010/072, S.1 bis 127), zuletzt geändert durch die erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 24.04.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2012/073, S. 1 bis 112), wird wie folgt geändert:

1. **§ 5 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.**
2. **§ 6 Absatz 3 Satz 3 und 4 werden gestrichen.**
3. **§ 12 wird wie folgt neu gefasst:**
 - (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
 - (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen im Masterstudiengang Entsorgungsingenieurwesen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
 - (3) Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
 - (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.

- (5) Studienleistungen aus dem internationalen Studienkurs „European Mineral Engineering Course (EMEC)“ werden in der Studienrichtung „Feste Abfälle“ ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede im Umfang von bis zu 50 Credits anerkannt.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen darüber, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

4. § 14 Absatz 1 wurde wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.

5. § 14 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

6. § 14 Absatz 3 Satz 6 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt zum Wintersemester (WS) 2013/14 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht. Die Regelungen der Änderungsordnung gelten ab dem Wintersemester 2013/14.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Vorsitzenden des Fakultätsrats der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 05.11.2013 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Georesourcen und Materialtechnik vom 30.10.2013.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.11.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg